

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ernst Schwanhold, Hans Berger, Hans Martin Bury, Anke Fuchs (Köln), Rolf Hempelmann, Uwe Hixsch, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Sabine Kaspereit, Dr. Uwe Jens, Volker Jung (Düsseldorf), Herbert Meißner, Siegmар Mosdorf, Christian Müller (Zittau), Hermann Rappe (Hildesheim), Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Wolfgang Weiermann, Dr. Peter Struck, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

– Drucksachen 13/9388, 13/9875 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Zu Artikel 1 Nr. 32, Anlage A:

a) In Buchstabe l) wird die Bezeichnung „Metallbildner“ durch „Metallgestalter“ ersetzt.

b) Es wird Buchstabe kk) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„kk) Das Gewerbe Nummer 53 Parkettleger wird mit dem Gewerbe der Anlage B Nummer 3 zu einem Gewerbe Nummer 38 „Parkett- und Bodenleger“ zusammengefaßt.“

2. Zu Artikel 2:

In § 1 Abs. 2 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Die wesentliche Tätigkeit Aufstellen von einfachen Dachstühlen.“

3. Zur Anlage zu § 1

Die Anlage zu § 1 des Übergangsgesetzes aus Anlaß des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und an-

derer handwerksrechtlicher Vorschriften wird wie folgt geändert:

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
4	Informationstechniker	Verwandtschaft zum Elektrotechniker streichen
5	Elektrotechniker	Verwandtschaft zum Informationstechniker streichen
7	Feinwerkmechaniker	Verwandtschaft zum Schneidwerkzeugmechaniker streichen
17	Maler und Lackierer	Stukkateure (Wärmedämmverbundsystemarbeiten)
20	Metallbauer	Verwandtschaft zum Metallbildner und Feinmechaniker streichen

Bonn, den 16. Februar 1998

Ernst Schwanhold

Hans Berger

Hans Martin Bury

Anke Fuchs (Köln)

Rolf Hempelmann

Uwe Hixsch

Jelena Hoffmann (Chemnitz)

Sabine Kaspereit

Dr. Uwe Jens

Volker Jung (Düsseldorf)

Herbert Meißner

Siegmar Mosdorf

Christian Müller (Zittau)

Hermann Rappe (Hildesheim)

Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk

Dr. Dietrich Sperling

Wolfgang Weiermann

Dr. Peter Struck

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Die Bezeichnung „Metallgestalter“ trifft präziser die Tätigkeiten dieses Gewerbes. Nur eine eindeutige und angepaßte Bezeichnung eines Gewerbes wird dem Verbraucherinteresse und der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Handwerksbetrieben gerecht.

Eine Zusammenlegung der beiden Gewerbe Parkettleger und Bodenleger stärkt die Wettbewerbschancen des Handwerks in diesem Gewerbe. Außerdem können insbesondere in diesem Bereich zusätzliche Ausbildungsplätze entstehen.

Zu Artikel 2

Die Zuordnung von wesentlichen Tätigkeiten ermöglicht dem Handwerk ein breites Leistungsangebot aus einer Hand zu sichern. Die „Aufstellung von einfachen Dachstühlen“ ist eine Tätigkeit, die mit den vorhandenen Kenntnissen im Dachdeckergewerbe die Qualitätssicherung fortschreibt.

In einem einzelnen Gewerbe, dem Informationstechniker, wird ausdrücklich die „strukturierte Verkabelung“ nicht diesem Handwerk zugeordnet, damit eine Entwicklung auch im außerhandwerklichen Bereich nicht behindert wird. Darüber hinaus gehören zum Vorbehaltsbereich des Handwerks auch nicht die PC-Instandsetzung mit vorgefertigten Modulen sowie EDV-Dienstleistungen.

Zur Anlage zu § 1 Übergangsgesetz

Die Modifizierungen der obengenannten „Verwandtschaftsverhältnisse“ tragen zur Klarstellung und Differenzierung bei.

